

*Johann Adam Fürst von Liechtenstein bittet den Kurfürsten von Mainz um Unterstützung bei der Aufnahme in den Reichsfürstenrat und teilt ihm mit, als Gesandten den Freiherr von Ow zu ihm zu schicken. Ausf., Kolodeje 1707 Oktober 6, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.*

[1] Hochwürdigster churfürst, etc. Gnädigster herr.<sup>1</sup>

Euer gnaden solle hierdurch dienstschuldiger unterhalten, was massen nicht allein meine vordaher ab anno 1654, sondern auch ich als regierer des hauses Liechtenstein von Nikolspur<sup>2</sup> in anno 1690 und bishero aspiriret ad sessionem & votum<sup>3</sup> in dem Reichscollegio<sup>4</sup> introduciret<sup>5</sup> und recipiret<sup>6</sup> zu werden. Auch solches unterschiedlich gesucht, weillen aber ob defection<sup>7</sup> fürstenmässiger begütterung und mithin assequirendem<sup>8</sup> würcklichen possession<sup>9</sup> bishero in einen den reichsfürsten anschlag<sup>10</sup> adæquirenden quanto<sup>11</sup> dazue nit wohl gelangen können. Nun aber sich dermahlen eraignet, das ich zu er- und beybehaltung der auf 10.000 mann ansteigenden Schwäbischen Creys<sup>12</sup> miliz eine solche summam geldes über die in Schwäbischen Creys schon habende und dahin contribuierende immediat<sup>13</sup> herrschafft ohne davon zihendes interesse certis conditionibus<sup>14</sup> vorschieße, woraus ein reichsfürstenmässige matricul<sup>15</sup> gar wohl bestritten werden, wessenthalben bey dem löblichen Schwäbischen Creys auf ihre weltliche Reichsfürstenbank recipiret, und ad sessionem & votum nicht allein intro- [2] duciret, sondern auch dagegen versichert worden bin, mich und meine eheliche posterität, auch das gantze fürstliche haus von Liechtenstein zu ebenmässigen prærogativ<sup>16</sup> und dem reichsfürstlichen voto & sessione in Comitii Imperii<sup>17</sup> zu possiren, weillen nun euer gnaden als reichscanzler und des gantzen Reichsconvent director zu dem würcklichen effect die gröste beförderung beyzutragen vermögen.

Als habe zu euer gnaden den vertrauensvollen revers nehmen und (titul) herrn Johann Rudolpff freyherrn von Ow zu Ohl und Wachendorff-<sup>18</sup> Bierlingen<sup>19</sup> und dem neuen haus, genugsamb

<sup>1</sup> Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war Fürstbischof von Bamberg, und ab 1695 Kurfürst und Erzbischof von Mainz. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Lothar Franz von Schönborn; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 15 (1987), S. 227–228.

<sup>2</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>3</sup> „aspiriret ad sessionem & votum“: sich um Sitz und Stimme beworben.

<sup>4</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>5</sup> aufgenommen.

<sup>6</sup> aufgenommen.

<sup>7</sup> Fehlen.

<sup>8</sup> erlangenden.

<sup>9</sup> Besitz.

<sup>10</sup> Kostenbeteiligung.

<sup>11</sup> „adæquirenden quanto“: gleichkommenden Menge.

<sup>12</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

<sup>13</sup> „contribuierende immediat“: entrichtenden unmittelbare.

<sup>14</sup> „interesse certis conditionibus“: Zinsen mit bestimmten Konditionen.

<sup>15</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

<sup>16</sup> Vorrecht.

<sup>17</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

<sup>18</sup> Johann Rudolph (1652–1719) Freiherr (Baron) von Ow (Au) zu Wachendorf war Vgl. Theodor SCHÖN, Geschichte der Familie von Ow, München 1910, S. 420–427.

<sup>19</sup> Bierlingen, Stadt in Baden Württemberg (D).

bevollmächtigt und aufgegeben, das weittere euer gnaden in gezimbenden respect vorzutragen. Euer gnaden anbey dienstschuldigt ersuchende, die geruhen ihm, herrn baron von Ow, ein gnädiges gehör und vollkommenen glauben in seinen anbringen beyzulegen und dieses mein reichs introduction und sessions petitum<sup>20</sup> hochgeneigt zu secundiren<sup>21</sup>, einfolglich dero gesantschafft zu Regensburg hiernach zu instruiren. Gleichwie nun mithin hoffentlich mehr capabel<sup>22</sup> werde, so hohes patrocini<sup>23</sup> auf alle dankbahr und erdenkliche [3] weis abdienen zu können. Also mich zu dero gnaden empfehlende verharre.

Euer gnaden

Kollodieg<sup>24</sup>, den 6. Octobris 1707

Gehorsamer diener

Johann Adam Andreas fürst von Liechtenstein<sup>25</sup>, manu propria<sup>26</sup>

[4] [Adresse]

Dem hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Lotario Francisco des Heyligen Stuhls zue Maintz ertzbischoffen, des Heyligen Römischen Reichs<sup>27</sup> durch Germanien<sup>28</sup> ertzcantzlern und churfürsten, auch bischoffen zue Bamberg, etc.

Meinem gnädigen churfürsten und herrn.

Per Mayntz.<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Darüber bzw. darunter ist ein Siegel aufgedrückt.

---

<sup>20</sup> Ansuchen.

<sup>21</sup> unterstützen.

<sup>22</sup> brauchbar.

<sup>23</sup> Patronat.

<sup>24</sup> Kolodeje (Kollodieg), Schloss bei Prag (CZ).

<sup>25</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

<sup>26</sup> eigenhändig.

<sup>27</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>28</sup> Germanien: Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.